

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

2811

vom 16. AUG. 1988

B 2

Gemeinde Oberrieden

Festsetzung von Verkehrsbaulinien am Seeuferweg S-61, Teilstück Gemeindegrenze Thalwil bis Gemeindegrenze Horgen

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. Am Seeuferweg S-61, Teilstück Gemeindegrenze Thalwil bis Gemeindegrenze Horgen, Gemeinde Oberrieden, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Gemeinde Oberrieden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann gegen die Festsetzung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen:

a) die Festsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom
am Seeuferweg S-61, Teilstück Gemeindegrenze Thalwil bis Gemeindegrenze Horgen, Gemeinde Oberrieden, Verkehrsbaulinien festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom.....bis.....im.....zur
Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist kann beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen.

- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Oberrieden, 8942 Oberrieden, unter Beilage von zwei Plänen, des erläuternden Berichtes und des Grundeigentümlerverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Amt für Raumplanung
- Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, Abt- Wasser- und Energiewirtschaft
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur II (2-fach)
 - Baulinienbü
 - Rechtsdienst

Zürich, 16. AUG. 1988
945 745 Ew

Für getreuen Auszug

Muller